

Satzung

zur Einrichtung einer Jugendvertretung
in der Ortsgemeinde Wackernheim
vom 20.12.2010

Der Ortsgemeinderat Wackernheim hat auf Grund der §§ 24 und 56b Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Einrichtung der Jugendvertretung

(1) In der Ortsgemeinde Wackernheim soll eine Jugendvertretung eingerichtet werden. Die Jugendvertretung führt die Bezeichnung "Junger Rat" der Ortsgemeinde Wackernheim.

(2) Mit der Bildung des unabhängigen und überparteilichen "Jungen Rates" verfolgt die Ortsgemeinde Wackernheim das Ziel, die Teilhabe der jungen Menschen an der politischen Willensbildung zu stärken und für eine Mitgestaltung am Gemeinwesen zu gewinnen. Der "Junge Rat" soll dazu beitragen, die Beteiligung der jungen Menschen an Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, zu gewährleisten. Auf diese Weise soll insbesondere der Dialog zwischen den jungen Menschen, der Politik und der Verwaltung ein festes Forum erhalten.

§2 Definition und Aufgaben

(1) Der "Junge Rat" ist ein überparteiliches und unabhängiges Gremium, das die Belange der jungen Menschen durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Ortsgemeinde Wackernheim unterstützt beziehungsweise vertritt.

(2) Er soll junge Menschen mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Dem "Jungen Rat" obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Der "Junge Rat" kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren.

(3) Die Beteiligung des "Jungen Rates" bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von jungen Menschen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne der Gemeindeordnung.

§3 Rechte

(1) Der "Junge Rat" kann über alle Angelegenheiten, die die Belange der jungen Menschen , in der Ortsgemeinde Wackernheim berühren, beraten. Er ist frei in der Wahl seiner Themen.

(2) Der Ortsbürgermeister ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, Anträge des "Jungen Rates" dem Ortsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Ortsgemeinderat beziehungsweise seine Ausschüsse sollen Vertreter des "Jungen Rates" anhören, wenn der "Junge Rat" eine solche Anhörung beantragt und keine übergeordneten Rechtsbestimmungen eine Anhörung ausschließen.

(4) Der Ortsbürgermeister hat den "Jungen Rat" zu unterstützen und ihm insbesondere die für seine Arbeit notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der "Junge Rat" -besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden sowie einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern mit beratender Stimme. Näheres regelt die Geschäftsordnung:

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des "Jungen Rates" werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach § 6 der Satzung gewählt.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind ungeachtet ihrer Nationalität, Geschlechtes, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glaubens, religiösen oder politischen Anschauungen alle jungen Menschen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 12. Lebensjahr, jedoch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben und in der Ortsgemeinde Wackernheim gemeldet sind.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des "Jungen Rates" werden grundsätzlich auf 2 ½ Jahre Amtszeit gewählt.

§ 5 Bewerbung zur Wahl

(1) Die Ortsgemeinde hat gemäß § 25 KWG und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften spätestens am 62. Tag vor dem Stichtag über die Wahl zu informieren.

(2) Bewerbungen sollen über ein Formular, welches im Anhang enthalten ist, bis zum 31. Tag vor der Wahl eingereicht werden.

(3) Die Wahlinformationen sowie die Kandidaten zur Wahl werden im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein rechtzeitig abgedruckt.

(4) Gehen weniger als neun zulässige Bewerbungen ein, so wird die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend reduziert.

§ 6 Wahl der Mitglieder

(1) Die Wahl der Mitglieder des "Jungen Rates" erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Ersten und Zweiten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) § 12 und §§ 15 bis 24 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.

(3) Bei der Bildung der Wahlorgane sind Einwohner der Ortsgemeinde Wackernheim zu berücksichtigen.

(4) Der erste Tag der Wahl wird durch den Ortsgemeinderat festgelegt. Diese erste Wahlperiode endet mit Ablauf des 30.06.2014 (Ende der Legislaturperiode). Danach wird die Wahl im Rhythmus von 2 ½ Jahren, d.h. Dezember 2016, Juni 2019 (Tag der Kommunalwahl) usw. stattfinden.

(5) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 20.

Lebensjahr vollendet haben, andere Gründe des Ausscheidens aus dem "Jungen Rat" bleiben unberührt.

(6) Der Ortsbürgermeister ernennt nach dem Wahlvorgang die gewählten Mitglieder.

§ 7 Konstituierung

(1) Zur konstituierenden Sitzung des neu berufenen "Jungen Rates" lädt der Ortsbürgermeister ein. In der ersten Sitzung erfolgt die Wahl eines Vorstandes.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Berufung eines neuen "Jungen Rates" im Amt.

§ 8 Vorstand

(1) Der "Junge Rat" wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder:

- eine Vorsitzende beziehungsweise einen Vorsitzenden
- eine stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise einen stellvertretenden Vorsitzenden
- eine Schriftführerin beziehungsweise einen Schriftführer.

(2) Die vorgenannten Personen bilden den Vorstand des "Jungen Rates" für die Dauer der Amtszeit.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des "Jungen Rates". Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Einberufung der Sitzungen,
- die Festsetzung der Tagesordnung,
- die Leitung der Sitzungen,
- die Protokollführung.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des "Jungen Rates" werden durch den Vorstand geführt.

(2) Der "Junge Rat" kann sich eine satzungsgemäße Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt. Hierzu bedarf es keiner Zustimmung des Ortsgemeinderates.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

(1) Der "Junge Rat" soll sich regelmäßig treffen.

(2) Auf Antrag von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder bzw. auf Wunsch des Vorstandes ist der "Junge Rat" einzuberufen.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt die Mitglieder des "Jungen Rates" schriftlich (Email/Post) ein, wobei zwischen Einladung und Sitzung in der Regel mindestens sieben Kalendertage liegen sollen.

(4) Der "Junge Rat" ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Verlust des Mandats

- (1) Ein stimmberechtigtes Mitglied des "Jungen Rates" verliert sein Mandat, wenn es seinen Wohnsitz im Gebiet der Ortsgemeinde aufgibt.
- (2) Ein stimmberechtigtes Mitglied des "Jungen Rates" verliert sein Mandat, wenn es in den Ortsgemeinderat oder in eines seiner Gremien gewählt wird.
- (3) Freigewordene Sitze werden durch Nachrückerinnen beziehungsweise Nachrücker gemäß der Stimmverteilung bei der Wahl besetzt.

§ 12 Finanzierung und Entschädigung

- (1) Für die Geschäftsausgaben des "Jungen Rates" wird ein angemessener Haushaltsansatz vom Ortsgemeinderat gebildet, der in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister bewirtschaftet wird. Den stimmberechtigten Mitgliedern werden die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen und belegten Auslagen ersetzt.
- (2) Einen der Anzahl der Mitglieder des "Jungen Rates" angemessener Raum wird von der Ortsgemeinde für die Sitzungen zur Verfügung gestellt.

§ 13 Verfahrensabweichung und Neuwahlen

- (1) Im Einzelfall kann der "Junge Rat" eine Verfahrensabweichung mit 2/3 Mehrheit beschließen, soweit sie nicht gegen § 2 oder andere höherrangige Gesetze verstößt beziehungsweise diesen widerspricht.
- (2) Sollte die ständige Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter fünf der zu Beginn der Legislaturperiode gewählten Mitglieder fallen, so soll der bestehende "Junge Rat" bis zum Ende der Wahlperiode durch das vom Ortsgemeinderat zu wählende Mitglied ergänzt werden.

§ 14 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wackernheim, 20.12.2010





(Vogt, Ortsbürgermeister(in))

Gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis :

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschrift dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in der Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens -oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung berühen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.